



**Verhandlungstermine Strafgericht Zug**

Verhandlungsort: Gerichtsgebäude, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

**Hinweis**

Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter sowie die Urteilsberatung aller Gerichte finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Soweit im Einzelfall nicht anders erwähnt, sind die in den Listen aufgeführten Gerichtsverhandlungen öffentlich.

Einzelpersonen können ohne Voranmeldung eine Verhandlung besuchen, unter Vorweisung eines Personalausweises mit Foto am Empfang des Gerichtsgebäudes.

Schulklassen und andere Besuchergruppen haben sich vorgängig bei der Kanzlei des betreffenden Gerichtes anzumelden.

Presse/Medien: Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 18. Januar 2011.

Datum	Zeit	Prozessthema	von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe	Prozess-Nr. SG: Kollegialgericht SE: Einzelgericht JG: Jugendgericht
21.11.2024 02.12.2024	08.30 Uhr 08.30 Uhr	<b>Gewerbsmässige Geldwäscherei</b> Gemäss dem Vorwurf der Staatsanwaltschaft habe eine unbekannte Täterschaft 2018 zahlreiche Geschädigte darüber getäuscht, wertlose Wertpapiere durch Zuzahlungen in werthaltige Wertpapiere eintauschen zu können. Der Vermögensschaden belaufe sich auf insgesamt rund EUR 1.23 Mio. Die drei Beschuldigten A, B und C hätten diesen Betrag in mittäterschaftlichem Zusammenwirken auf ihren bzw. ihnen nahestehenden Konten entgegengenommen	Beschuldigter A: teilbedingte Freiheitsstrafe von 32 Monaten; bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen à CHF 90.00; Ersatzforderung von CHF 50'000.00 (Art. 70 f. StGB).  Beschuldigte B: bedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten; bedingte Geldstrafe	SG 2023 8 - 10

		und im Umfang von rund EUR 1.07 Mio. direkt bzw. über weitere Konten ins Ausland weitergeleitet. Dadurch hätten sie den staatlichen Zugriff auf diese Vermögenswerte bzw. deren Einziehung verunmöglicht bzw. vereitelt. Der Differenzbetrag sei von den Beschuldigten A und C als Provision einbehalten worden. Aufgrund der Höhe dieses Umsatzes und Gewinns hätten die drei Beschuldigten berufsmässig gehandelt.	von 90 Tagessätzen à CHF 150.00.  Beschuldigter C: teilbedingte Freiheitsstrafe von 30 Monaten; bedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 50.00.	
22.11.2024	13.30 Uhr	<b>Pornografie</b> Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, zwischen März 2019 und Mai 2021 diverse Bilder und Videos mit tatsächlich kinderpornografischem Inhalt und diverse Bilder und Videos mit virtueller Kinderpornografie sowie Bilder mit tierpornografischem Inhalt auf seinem Mobiltelefon gespeichert zu haben. Im gleichen Zeitraum habe er auch strafbare Dateien in Chat-Gruppen verschickt.  <b>Es handelt sich um eine Bestätigungsverhandlung im abgekürzten Verfahren, d.h. es findet nur eine kurze Anhörung der Parteien ohne weitere Befragungen oder Beweisabnahmen statt.</b>	Bedingte Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 100.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren und Verbindungsbusse von CHF 1'000.00 sowie lebenslängliches Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB	SA 2024 6
26.11.2024	08.30 Uhr	<b>Üble Nachrede, Beschimpfung</b> Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten zusammengefasst vor, im Juni 2021 und März 2022 durch schriftliche bzw. mündliche Äusserungen den Ruf des Geschädigten gegenüber mehreren Personen verletzt, sowie diesen in seiner Ehre angegriffen zu haben.	Bedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 250.00; Verbindungsbusse von CHF 4'500.00.	SE 2023 51
03.12.2024 (Urteilsöffnung)	15.00 Uhr	<b>Vergewaltigung, evtl. Schändung, Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes und geringfügiger Diebstahl</b>	Bedingter Freiheitsentzug von 8 Monaten; Unbedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00; Busse von	JG 2024 3

		<p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, im Rahmen einer privaten Party im Juni 2022 an einer Kollegin gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben. Eventualiter habe der Beschuldigte in Kenntnis der Urteilsunfähigkeit seiner Kollegin (aufgrund deutlicher Betrunkenheit oder gar eines Rauschzustandes) gehandelt. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zudem vor, im Dezember 2022 zwei Flaschen bei einer Bar mit Diebstahlsabsicht behändigt sowie gegen ein angeordnetes Kontaktverbot im Sinne von Art. 16a JStG verstossen zu haben.</p> <p><b>Die Hauptverhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den akkreditierten Medienschaffenden wird indessen der Zutritt gewährt.</b></p>	CHF 200.00; Anordnung eines Kontaktverbots im Sinne von Art. 16a Abs. 2 JStG.	
09.12.2024 10.12.2024	08.30 Uhr 08.30 Uhr	<p><b>Versuchte Tötung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, Widerhandlung gegen das AIG, Übertretung gegen das BetmG</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, mit einem scharfen Gegenstand eine Schwingbewegung in Richtung des Hals-/Kopfbereiches einer anderen Person gemacht und damit tödliche Verletzungen und den Tod dieser Person in Kauf genommen zu haben, wobei die andere Person die Schwingbewegung mit der Hand habe abwehren können. Des Weiteren soll sich der Beschuldigte gegen eine Verhaftung durch die Polizei gewehrt haben. Zudem wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, einer schlafenden Person das Mobiltelefon aus der Hosentasche entwendet zu haben. Sodann soll der Beschuldigte im Oktober 2022 gemeinsam mit einer anderen Person unrechtmässig in ein Gebäude eingedrungen sein und daraus verschiedene Gegen-</p>	Die Anträge zur Sanktion werden anlässlich der Hauptverhandlung gestellt.	SG 2024 9

		stände gestohlen haben, wobei auch ein Sachschaden entstanden sei. Schliesslich soll der Beschuldigte Betäubungsmittel konsumiert und eine Ausgrenzungsverfügung missachtet haben.		
11.12.2024	08.30 Uhr	<p><b>Gewerbmässiger Diebstahl, Hausfriedensbruch, geringfügige Hehlerei und Sachbeschädigung</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten zusammengefasst vor, von Juni 2021 bis Dezember 2022 insgesamt 25 Diebstähle verübt und dabei teilweise gegen Hausverbote verstossen zu haben. Mit dem Deliktsbetrag von total über CHF 4'400.00 habe sie einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs finanziert. Zudem habe sie gegen weitere Hausverbote verstossen, an einer Tür einen Sachschaden von CHF 600.00 verursacht und aus einem (durch eine Drittperson gestohlenen) Portemonnaie CHF 20.00 entgegengenommen.</p>	Freiheitsstrafe von 4 Monaten (als Zusatzstrafe); Busse von CHF 200.00; Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB).	SE 2023 58